

## **Satzung des Kraftsportvereins Mainhausen e.V.**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kraftsportverein Mainhausen e.V. (KSV Mainhausen e.V.) und hat seinen Sitz in Mainhausen — Zellhausen. Er wurde im Oktober 1987 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kraftsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung durch Durchführung von sportlichen Übungen und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell sowie parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

### §3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- a) Schaffung von Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Fördermitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Fördermitglied kann, neben natürlichen Personen, jede juristische Person werden.
- (5) Ehrenmitglied (mit allen Rechten, aber ohne Pflichten) kann eine Person werden, die sich im besonderen Maße um den Verein oder im Allgemeinen um den Kraftsport verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a. Durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende der ursprünglichen oder einer verlängerten Laufzeit der Mitgliedschaft zulässig und spätestens 2 Monate vor Ablauf zu erklären ist.
  - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit



Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

d. durch Tod.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

#### §5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Beiträge, Zusatzbeiträge und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschrift-Verfahren mit Ermächtigung des Mitglieds. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschrift-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1. entscheidet der Vorstand.

(4) Rückständige Leistungen nach Punkt 1. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

(5) Das Mitglied hat für eine entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Kann der Betrag vom Verein nicht eingezogen werden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das

Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

#### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

#### §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Veröffentlichung in den örtlichen Print-Medien gilt als schriftliche Einladung.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
  - b. Entlastung des Vorstands.
  - c. Neuwahl des Vorstands im Turnus von vier Jahren.
  - d. Wahl der/des Kassenprüfer/s.
  - e. Haushaltsvoranschlag.
  - f. Anträge
  - g. Verschiedenes.



(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands gemäß §26 BGB. Der Vorstand darf auch bei Anwesenheit einen Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

(6) Jedes Mitglied lt. §4 (1) a - d hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Beschlussfassung der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte nach Abstimmung auf die Tagesordnung setzen.

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit!) Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(8) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Außerdem muss das Protokoll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung und die Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §8 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

(1a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins auf Grundlage der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung (in Einklang mit §7 (5))
- Abgabe des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand.
- b. dem zweiten Vorsitzenden.
- c. dem Jugendwart.
- d. bis zu drei Beisitzer.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandmitglieder können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.

(4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(5) Das Amt des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann in Personalunion ausgeübt werden. Ebenso kann die Position des Jugendwarts von einem Vorstandsmitglied in Personalunion besetzt werden.

(6) Sitzungen des erweiterten Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 2 Mitglieder dieses Gremiums es verlangen. Sie werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend



sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(7) Es gilt das Vieraugenprinzip.

(8) Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Themen im Umlaufverfahren bzw. per E-Mail erfolgt. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage sein. Eine E-Mail gilt dabei als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nicht-Zugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Entscheidung im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu treffen.

(9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und zu hören. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu verschaffen. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(11) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand eine (angemessene) Vergütung gezahlt wird.

(12) Bei vertraglichen Verpflichtungen, die eine Vertragslaufzeit von mehr als 23 Monaten haben oder deren Vertragssumme einen Betrag von 4.999 EUR übersteigt, benötigt der Vorstand entweder einen Beschluss des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung, sofern diese Position nicht im Haushaltsplan bereits durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde.



(13) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorstand bzw. dem von ihm Beauftragten aufzubewahren.

### §9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch hier werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge auf Satzungsänderung stellen. Die Anträge müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### §9a Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### §9b Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von



Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied diverser Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

(3) Mitgliederlisten werden elektronisch als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### §10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden; zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

(2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Stimmenmehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainhausen, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Mainhausen zu verwenden hat.

**§11 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung ist in den Vereinsräumen, für jedes Mitglied zugänglich, auszulegen. Antragstellern auf Aufnahme in den Verein ist auf die Satzung hinzuweisen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, so weit möglich, dem am nächsten kommt, was die ursprüngliche Bestimmung geregelt hat.

Mainhausen, den 15.06.2019



Denny Schnitzer

1. Vorsitzender



Nadine Gaul

2. Vorsitzende



Wolfgang Landwehr

Schatzmeister